

9.4.2 Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Fachrichtung Sozialmanagement

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Fachrichtung Sozialmanagement Haupttermin 2019 - 2020

Diplomarbeit

- § 53a. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
1. den Pflichtgegenstand „Sozialmanagement und angewandtes Projektmanagement“ oder
 2. den Pflichtgegenstand „Psychologie, Pädagogik, Philosophie und Soziologie“ oder
 3. den Pflichtgegenstand „Biologie, Gesundheit, Hygiene und Ernährung“ oder
 4. den Pflichtgegenstand gemäß Z 1 oder Z 2 oder Z 3 und einen weiteren Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Haushaltsökonomie“ und „Bewegung und Sport“.

Klausurprüfung

- § 54a. (1) Die Klausurprüfung umfasst
1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und
 2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die Lehrstoffbereiche „Unternehmen“, „Kaufvertrag“, „Personalmanagement“, „Betriebliche Kommunikation“, „Marketing“, „Unternehmensgründung und -führung“, „Kreditinstitute“, „Kapitalmarkt“, „Finanzierung und Investition“ des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaft“.

Mündliche Prüfung

- § 55a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst
1. wenn gemäß § 54a Abs. 1 Z 2 zwei Klausurarbeiten gewählt wurden, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 54a Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und
 2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand oder die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz) und
 3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand oder die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder
 - c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“.

- (2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
1. den Pflichtgegenstand „Sozialmanagement und angewandtes Projektmanagement“ oder
 2. den Pflichtgegenstand „Psychologie, Pädagogik, Philosophie und Soziologie“ oder
 3. den Pflichtgegenstand „Biologie, Gesundheit, Hygiene und Ernährung“ oder
 4. den Pflichtgegenstand gemäß Z 1 oder Z 2 oder Z 3 und einen weiteren Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Haushaltsökonomie“ sowie „Bewegung und Sport“, wobei der zur Diplomarbeit gemäß § 53a Z 1 bis Z 3 gewählte Pflichtgegenstand bzw. die zur Diplomarbeit gemäß § 53a Z 4 gewählten Pflichtgegenstände ausgenommen sind.
- (3) Für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten ist die Wahl des Pflichtgegenstandes „Sozialmanagement und angewandtes Projektmanagement“ gemäß Abs. 2 Z 1 oder gemäß Abs. 2 Z 4 verpflichtend, wenn dieser Pflichtgegenstand nicht für die Diplomarbeit gemäß § 53a Z 1 oder gemäß § 53a Z 4 gewählt wurde.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
1. einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 54a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Haushaltsökonomie“ und „Bewegung und Sport“, oder
 2. zwei insgesamt mindestens vier Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 54a zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Haushaltsökonomie“ und „Bewegung und Sport“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.
- (6) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Zuhören und Sprechen“ und „Reflexion“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.
- (7) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 2 Z 4 und Abs. 4 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe alle geeigneten Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.